

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Fritz Logistik GmbH teilte dem Regierungspräsidium in ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.12.2024 mit, dass sie beabsichtigt, nordwestlich der Lagerhallen 6 bis 9 ein Hochregallager zu errichten, welches über die Wannenäckerstraße erreichbar sein soll. Das geplante Hochregallager hat eine lichte Hallenhöhe von circa 29 m und einer Lagerfläche von circa 2.446 m². Stirnseitig ist ein Kopfbau mit einer ebenerdigen Kommissionierung geplant, über dem sich in zwei weiteren Etagen Büro- und Aufenthaltsräume befinden sollen.

Das Hochregallager soll mit einer Sauerstoffreduzierungsanlage ausgerüstet werden, welche durch die Einbringung von Stickstoff den Sauerstoffanteil der Luft im Gebäudeinneren auf 13,5 % Luftsauerstoff reduziert. Das Hochregallager soll vollautomatisch betrieben werden. Insgesamt stehen 17.250 Lagerplätze zur Verfügung. Bei einer abschließlichen Belegung mit IBC-Behältern mit jeweils 1.000 Litern Inhalt ergibt sich eine maximale Gesamtlagermenge von 17.250 t.

Es ist geplant innerhalb des Hochregallagers maximal 17.250 t Stoffe der Gefahrenkategorie H1, H2, H3, P5a, P5c, E1 und E2 und 8.750 t Stoffe der Gefahrenkategorie P3a laut Anhang I der 12. BImSchV zu lagern.

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV den Nrn. 9.1.2, 9.2.1, 9.2.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 Spalte 3 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 10, 16 BImSchG wurde darüber hinaus auch die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO, die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und den Nummern 9.1.2.2, 9.2.1.3 und 9.3.2 Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Betriebsbereich der Chemikalienlagerung in der Pfaffenstraße 56 besteht aus den Lagerhallen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 9a, 10, 11, 12 sowie zukünftig aus dem Hochregallager.

Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb des Industriegebietes „Industriepark Böllinger Höfe“. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände befindet sich im Westen das Briefzentrum Heilbronn der Deutschen Post AG, im Süden die Boschthermotechnik GmbH und dahinter landwirtschaftliche Flächen, im Osten die Hermann Höhing Kartongefabrik GmbH und im Norden die Esselte Leitz GmbH & Co. KG sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine schutzbedürftigen Einrichtungen. Unmittelbar angrenzend an den Betriebsbereich befinden sich auch keine Anlagen, in denen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt bzw. gelagert werden. An benachbarten Verkehrsanlagen sind lediglich der Straßenverkehr auf der Pfaffenstraße und der LKW-Verkehr in den Umschlagsbereichen zu berücksichtigen. Die BAB A6 verläuft in einem Abstand von etwa 650 m zum Betriebsbereich. Aufgrund dieser Entfernung ist eine direkte Gefährdung durch den dortigen Verkehr nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer quantitativen Erhöhung bisher am Standort ausgeführter und zugelassener Tätigkeiten. Die Erhöhung umfasst hier im Wesentlichen die zur Verfügung stehende Lagerfläche, die Menge der passiv eingelagerten Stoffe und Gemische und die Anzahl der Ein- und Auslagerungsvorgänge. Das Vorhaben wirkt sich im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf die nähere und weitere Umgebung aus.

Luft

Da die geplante Lagerung ausschließlich passiv in transportrechtlich zugelassenen Gebinden erfolgen soll, entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen in die Atmosphäre.

Lärm

Der Betriebsbereich der Fritz Logistik GmbH befindet sich im Industriegebiet „Böllinger Höfe“ mit Anforderungen an die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1.a TA Lärm. Aufgrund eines lediglich geringfügigen Anstiegs des LKW-Lieferverkehrs ist nicht damit zu rechnen, dass nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen durch den Betrieb des Hochregallagers entstehen.

Abfall

Bei der passiven Lagerung von chemischen Produkten fallen bis auf Verpackungsabfälle, keine Abfälle an. Gewerberechtliche Abfälle werden entsprechend der einschlägigen Vorschriften entsorgt.

Gewässerschutz

Durch die passive Lagerung des beschriebenen Stoffportfolios findet keine Änderung an oberirdischen Gewässern statt. Zudem wird keine Einleitung in Oberflächengewässer sowie Entnahme von Oberflächengewässer oder Grundwasser vorgenommen.

Das Hochregallager entspricht den Anforderungen des WHG und der AwSV für die Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3. Die Löschwasserrückhaltung ist ausreichend bemessen.

Anlagensicherheit

In dem Hochregallager werden ausschließlich feste und flüssige Stoffe der Gefahrenkategorien H1, H2, H3, P5a, P5c, E1 und E2 sowie Aerosole (Druckgaspackungen) der Gefahrenkategorie P3a nach Anhang I der 12. BImSchV gelagert. Das Hochregallager ist ein Teil des bestehenden Betriebsbereichs der oberen Klasse der Fritz Logistik GmbH gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Die Lagerung und der Umschlag der Gefahrstoffe entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik. Dieser wird vornehmlich durch die TRGS 510 vorgegeben. Zum Betrieb des neuen Hochregallagers wird die bereits eingesetzte Software zur Lagerlogistik verwendet. Hiermit wird die Zuweisung von chemischen Produkten (Gefahrstoffe) mit deren Klassifizierung auf entsprechend geeignete Lagerplätze nach TRGS 510 sichergestellt. Es erfolgt eine passive Lagerung im sauerstoffreduzierten Bereich des Hochregallagers sowie eine Kommissionierung im Kopfbau des Gebäudes.

Eine Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstands oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung findet durch das Vorhaben nicht statt, da sich im Umkreis des abgeschätzten angemessenen Sicherheitsabstands keine Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG befinden.

Naturschutz

Durch den Bau des Hochregallagers werden circa 7.000 m² zusätzliche Fläche versiegelt. Die geplante Lageranlage wird auf einem bestehenden Betriebsgrundstück errichtet, das sich in dem ausgewiesenen Industriegebiet „Industriepark Böllinger Höfe“ der Stadt Heilbronn befindet. Die zu neu zu bebauende Fläche wurde seither als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Mit schützenswerten Tier- oder Pflanzenarten, die durch das Vorhaben betroffen sind, ist nicht zu rechnen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 21.07.2025

gez.: Sidney Hebisch